



**Spitzenverband**

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

**19(14)98(1)**

gel. VB zur öAnh am 23.9.2019 -

**Hinterbliebene entlasten**

**17.09.2019**

# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 17.09.2019**

zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE  
„Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch  
die gesetzliche Krankenkasse finanzieren“  
vom 13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8274)

**GKV–Spitzenverband**

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Telefon 030 206288-0

Fax 030 206288-88

[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)

[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 17.09.2019 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE  
„Hinterbliebene entlasten – Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren“ vom  
13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8274)  
Seite 2 von 6

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Antragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....</b>	<b>5</b>

## I. Antragsgegenstand

Mit ihrem Antrag schlägt die Fraktion DIE LINKE dem Deutschen Bundestag vor, die Bundesregierung aufzufordern, die ärztliche Todesfeststellung und Ausstellung eines Toten- bzw. Leichenschau scheins in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen. Die gemeinsame Selbstverwaltung solle beauftragt werden, das Nähere zur Einbeziehung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zu regeln. Zur Begründung führt die Fraktion DIE LINKE aus, dass die Ausgestaltung der Todesfeststellung als Sachleistung der GKV zum einen für die Hinterbliebenen finanziell und organisatorisch entlastend sowie pietätvoller, zum anderen durch die Übernahme der Rechnungsprüfung durch die Krankenkasse effektiver und effizienter wäre. Die heutige Abrechnung über die Gebührenordnung für Ärzte wird als unangemessen belastend für die Angehörigen und – in Anbetracht der Berichterstattung über überhöhte und rechtswidrige Rechnungsstellungen – als betrugsanfällig betrachtet.

Nach geltendem Recht ist die Feststellung des Todes eines Versicherten keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Nach den gesetzlichen Vorgaben erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Ende der Mitgliedschaft, soweit nichts Abweichendes gesetzlich bestimmt ist (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB V). Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (vgl. § 189 Absatz 2 Satz 2 SGB V für Rentenantragsteller, § 190 Absatz 1 SGB V für Versicherungspflichtige, § 191 Nr. 1 SGB V für freiwillige Mitglieder). Die Familienversicherung nach § 10 SGB V endet entsprechend mit dem Tod der oder des Familienversicherten. Da der Gesetzgeber für die Krankenversicherung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch nichts Abweichendes geregelt hat, zählt die ärztliche Feststellung des Todes damit nicht zu den Leistungen der GKV. Dies steht auch im Einklang mit der grundlegenden gesetzlichen Aufgabenbestimmung der gesetzlichen Krankenversicherung, wonach es Aufgabe der Solidargemeinschaft ist, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern (§ 1 Satz 1 SGB V).

In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben ist die Ausstellung von Leichenschau scheinen auch ausdrücklich aus der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen (siehe § 3 Absatz 2 Nr. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte). Die Abrechnung der ärztlichen Todesfeststellung erfolgt damit ausschließlich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Nach Angaben der Ärztekammer Berlin ist für die Abrechnung der ärztlichen Leichenschau die Nummer 100 des Gebührenverzeichnisses (Untersuchung eines Toten – einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschau scheines –) abrechnungsfähig.<sup>1</sup> Der einfache Gebührensatz der Nummer 100 beträgt 14,57 Euro; die Gebühr kann nach § 5 GOÄ innerhalb des Gebührenrahmens im Regelfall – unter

---

<sup>1</sup> Ärztekammer Berlin, Die ärztliche Leichenschau, Merkblatt, April 2018.

Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung – bis zum 2,3-fachen des Gebührensatzes gesteigert werden (33,51 Euro), in besonderen, entsprechend begründeten Fällen bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes (51,00 Euro). Laut Ärztekammer Berlin kann bei Vornahme der Leichenschau außerhalb der Arbeitsstätte für die zurückgelegte Wegstrecke zusätzlich ein Wegegeld nach § 8 GOÄ berechnet werden. Unter bestimmten Umständen sind zudem weitere Gebührenpositionen abrechenbar, u. a. die Nummer 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung) für den Fall, dass bei Anforderung des Arztes noch davon auszugehen war, dass der Patient noch lebte und ärztliche Hilfe benötigte. Für die Hinterbliebenen besteht bei Zweifeln an der Abrechnung die Möglichkeit, die Richtigkeit einer privatärztlichen Rechnung durch die zuständige Landesärztekammer prüfen zu lassen.

Nach Auffassung der Bundesregierung entsprechen die im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthaltenen Gebührenpositionen und das damit festgelegte Honorar für die Todesfeststellung allerdings nicht mehr den heutigen Anforderungen an die so genannte Leichenschau. Daher hat das Bundeskabinett am 31.07.2019 den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte beschlossen<sup>2</sup>, der nun im Bundesrat zur Beratung ansteht. Der Entwurf sieht vor, dass die enthaltenen Gebührenpositionen differenzierter ausgestaltet werden und das damit festgelegte Honorar für die Todesfeststellung auch entsprechend des erhöhten ärztlichen Zeitaufwands für eine sorgfältige Durchführung höher ausfallen wird. Die Bundesregierung geht dabei laut Begründung zur Änderungsverordnung von einer durchschnittlichen Erhöhung der anfallenden Gebühren um 125 Euro je Todesfall aus.

---

<sup>2</sup> Bundesregierung, Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte vom 31.07.2019, Bundesratsdrucksache 337/19

## II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes entspricht es der Systematik der gesetzlichen Krankenversicherung und der bisher vom Gesetzgeber seit Langem definierten grundlegenden Aufgabenbestimmung der gesetzlichen Krankenversicherung, dass die ärztliche Todesfeststellung und Ausstellung eines Toten- bzw. Leichenschauzeichens keine Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen darstellen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die ärztliche Leichenschau mit der Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache primär krankenversicherungsfremde Zwecke erfüllt, etwa die Schaffung von Rechtssicherheit im Zivilrecht und öffentlichen Recht, die Prüfung der Einleitung von Ermittlungen der Strafverfolgung, die Erfüllung von Meldepflichten zum Infektionsschutz oder die Schaffung einer validen Grundlage für die staatliche Todesursachenstatistik. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen zur Leichenschau und deren Kostentragung Bestandteil der unterschiedlichen Landesgesetze im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Bestattungswesen sind. Diese sehen zum Teil vor, dass bei Sterbefällen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Betreuung der aufgenommenen Personen gehört, keine besondere Vergütung für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung verlangt werden darf. In diesen Fallgestaltungen liegen demnach die dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zugrundeliegenden Annahmen zur Rechnungslegung gegenüber den Angehörigen nicht vor.

Wenngleich die Todesfeststellung ausschließlich durch approbierte Ärztinnen und Ärzte erfolgen darf und vielfach in einem engen zeitlichen Kontext mit zuvor erbrachten Leistungen der Krankenversicherung erfolgen wird, unterscheiden sich – wie zuvor dargestellt – Inhalt, Handlungsrahmen und Zweckbestimmung der Leichenschau wesentlich von der ärztlichen Tätigkeit im Rahmen der Krankenbehandlung. Es ist daher fraglich, ob Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines, etwa Vorgaben für die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden, die unweigerlich bei der Erweiterung der vertragsärztlichen Leistungen nach § 73 SGB V oder der Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V erforderlich würden unter die Sozialversicherung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG fallen und damit von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfasst wären.

Sofern eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gesehen wird und die Aufnahme der Leistung der ärztlichen Todesfeststellung und Ausstellung des Totenscheines in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gesetzgeberisch gewollt ist, wären nach Sterbeort differenzierte Leistungsansprüche – entsprechend den oben dargestellten aktuellen Regelungen in einigen Ländern – schwerlich zu rechtfertigen. Von daher müssten solche Leistungs- und daraus re-

sultierende Vergütungsansprüche sowohl in die Vergütungskalkulationen für Krankenhausleistungen als auch in die Vergütungsregelungen des EBM für vertragsärztliche Leistungen einfließen. Die Hinterbliebenen wären damit – im Unterschied zur Anwendung des Kostenerstattungsverfahrens der privaten Versicherungswirtschaft – von der Rechnungsprüfung und Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Leistungserbringer freigestellt.

Eine solche GKV-Leistung müsste zudem – so wie heute durch die entsprechenden Landesgesetze und ggf. durch ergänzende Verordnungen geschehen – inhaltlich näher bestimmt werden. Damit wären im Krankenversicherungsrecht wesensfremde Leistungsinhalte und Verfahrensregelungen vorzusehen. So müssten anknüpfend an die aktuellen landesrechtlichen Regelungen insbesondere zu folgenden Regelungsbereichen bundesweit einheitliche Regelungen getroffen werden:

- Zielsetzung, Inhalt und Zeitpunkt der Leichenschau,
- Vorgehen des Arztes bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod (z.B. Einbezug von Polizei und Staatsanwaltschaft, Vorkehrungen am Ort, an dem der Tod eingetreten ist, vertrauliche Dokumentation für die Polizeibehörde),
- Kennzeichnung der Leiche bei meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheiten, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden können,
- Zugangsrecht des Arztes zu dem Ort, an dem sich die Leiche befindet sowie
- Inhalt, Weitergabe und Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Ausstellung der Todesbescheinigung.

Diese bundesrechtlichen Regelungen müssten widerspruchsfrei mit den Bestattungsgesetzen der Länder korrespondieren/harmonisieren.

Da die ärztliche Leistung zur Feststellung des Todes eines Versicherten nicht zu den originären Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Krankenbehandlung, zählt, wäre sie – im Falle einer seitens der Antragsteller vorgeschlagenen Aufnahme in den gesetzlichen Leistungskatalog – der Gruppe der versicherungsfremden Leistungen zuzurechnen.